Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 19

Artikel: Schullehrerkasse
Autor: Stucki, J. / Christener, Ulr. / Kurz, L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250893

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tiefen der Hölle sich bergen. Grenzenloser Wahnsinn, sich außer Gott zu denken. Bin ich's nicht, der Himmel und Erde erfüllet, spricht der Herr . . .

Mit Absicht von Gott weg zu streben und so das göttliche Gesetz im Menschen frech zu höhnen, ist wohl der Verdorbenheit höchster Grad; so wie im Gegensatze die völlige Hingabe in Gottes Walten, die kindliche Zuversicht zum Vater aller Wesen des menschlich-göttlichen Lebens Kern und Wesen ist.

Schullehrerkasse.*)

I. Cirkular

an sämmtliche Mitglieder der bern. Schullehrerkasse.

(Erlassen von der Revisionskommission am 4. November 1856.)

Die Kommission zur Revision der Statuten der Schullehrerkasse macht folgende Vorschläge zu Abänderungen und Zusätzen:

1. Die in §. 8 der Statuten geforderten Eintrittsgebühren sollen wegfallen. Dagegen sollen von den eingehenden Unterhaltungsgeldern jährlich 5% kapitalisirt werden.

   Motiv. Es schien zu beschwerlich bei einem erhöhten Unterhaltungsgeld, wie es hienach verlangt wird, noch eine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Dagegen sichern 5% der jährlich eingehenden Unterhaltungsgelder eine regelmäßige, wenn auch langsame Vermehrung des Kapitals.

2. Aus den nachbezahlten Unterhaltungsgeldern wird ein Reservefond gebildet, der zu allfälliger Ergänzung der Pensionsbeträge, überhaupt zu außerordentlichen Auslagen verwendet werden soll, und über welchen besondere Rechnung geführt wird. Die Verfügung geschieht auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Hauptversammlung.

   Motiv. Der Reserve-Fond bildet ein Ausgleichungsmittel. Sollten die nachbezahlten Unterhaltungsgelder, die sich momentan sehr anhäufen können, sogleich alle zu Pensionen verwendet werden, so müßten diese Ausnahmsweise in einem günstigen Jahre sehr hoch gehen und dann wieder fallen, was gewiß höchst unzweckmäßig wäre. In Fällen, wo die zu Pensionen bestimmten Gelder nicht ausreichen würden, könnte daraus nachgeholfen werden.

3. Jedes neue Mitglied hat in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von Fr. 450 an die Kasse zu entrichten. Diese Einzahlung ge-

---

*) Da die hohe Regierung in Sachen nun endgültig entschieden hat, so sind wir im Falle, den Streit über diese Angelegenheit mit der Veröffentlichung nachstehender Akten im Schulblatt in der Weise als geschlossen zu erklären, daß fernere bezügliche Einsendungen unter die „Anzeigen" verwiesen werden müßten.

Die Redaktion.

schieht in 3 Serien und zwar so, daß die ersten 10 Jahre jährlich 25 Fr., die folgenden 10 Jahre jährlich 15 Fr., und die letzten 10 Jahre jährlich 5 Fr. bezahlt werden sollen. Die bisherigen Mitglieder der Kasse treten in diejenige Serie ein, in welche sie nach der Zahl der gemachten Jahresbeiträge zu stehen kommen. Jeder Unterschied in der Beitragspflicht der Mitglieder wird dadurch aufgehoben. Wer 30 Jahresbeiträge an die Kasse bezahlt hat, ist von allen weitern Beiträgen frei.

Motiv. Die bisherigen Leistungen eines Mitgliedes betrugen im Ganzen Frkn. 187. Es werden nun gefordert Franken 450.

Bisher hatte die Kasse ein Kapital von Fr. 93,000, dasselbe wird nun betragen cirka Fr. 350,000.

Bisher betrug eine Pension Fr. 30. In Zukunft soll sie betragen Fr. 100. Bisher konnte kein Mitglied, so lange es eine Lehrerstelle bekleidete, eine Pension beziehen. Jetzt wird jedem Mitgliede von 60 Jahren eine solche geboten, und ist Hoffnung vorhanden, daß in wenigen Jahren alle Mitglieder von 55 Jahren zum Genusse kommen. Hätte man die Leistungen nach Verhältniß der vermehrten Vortheile erhöhen wollen, so hätte man weit höher gehen müssen.

Daraus geht auf's Evidenteste hervor, daß die geforderten erhöhten Beiträge gegen die neu gebotenen Vortheile sehr billig sind.

Die in Aussicht gestellten Pensionen sind aber durchaus durch die geforderten erhöhten Beiträge bedingt. Das Eine nicht ohne das Andere. Die erhöhte und vermehrte Kasse hebt den Lehrerstand. Wir sind gehoben worden, wir sollen uns selbst auch heben.

Der schon lang und oft gerügte Stein des Anstoßes, die Ungleichheit in der Beitragspflicht wird hier, auf Berechnungen gestützt, billig ausgeglichen. Wer z. B. 9 Jhresbeiträge bezahlt hat, der bezahlt noch 1 Jahresbeitrag zu Fr. 25, — 10 solche zu Fr. 15 und 10 zu Fr. 5 u. s. w.

4. Eine Pension soll nicht weniger als Fr. 100 jährlich betragen. Es haben auf dieselbe Anspruch:

a. Alle Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder nach den bisher gesetzlichen Bestimmungen.

b. Alle Mitglieder, welche das 60te Altersjahr zurückgelegt haben, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleiden oder nicht.

c. Mitglieder unter 60 Jahren und zwar bis auf das zurückgelegte 55te Altersjahr zurück, wenn die Kräfte der Anstalt es gestatten.

So lange dieses nicht für Alle der Fall ist, sollen nach und nach immer die Lehrer der ältesten Jahresklasse zum Genusse kommen; und zwar sollen immer sämmtliche Mitglieder von der nämlichen Altersklasse zugleich zur Pen-

sion gelangen. Allfällige Ueberschüsse fließen in den Reservefond.

Motiv. Entweder müßte man die Größe der Pension bestimmen, und die Zeit zum Genusse theilweise unbestimmt lassen, oder aber umgekehrt die Zeit zum Pensionsgenuß fixiren dagegen aber die Größe der Pension unbestimmt oder höchstens bloß wahrscheinlich lassen. Die Kommission entschied sich für das Erstere, aus Grund, weil die Kasse vorzugsweise eine Wittwen-, Waisen- und Alterskasse sein soll, und dieser Zweck dadurch am nachhaltigsten erreicht werden kann.

5. Sobald alle Mitglieder, welche das 55te Altersjahr zurückgelegt haben, Pensionen beziehen, und die zu verwendenden Gelder noch nicht erschöpft sein sollten, so sollen die Pensionen steigen, und in diesem Falle dann mehr als Fr. 100 betragen. Eine Pension soll jedoch nie weniger als um Fr. 5 erhöht werden. Ueberschüsse fließen in den Reservefond.

Motiv. Die Vermehrung der Pension um Fr. 5 schien zweckmäßig um in geraden Summen operiren zu können. Das Ungerade fällt in den Reservefond zu späterer Ausgleichung.

6. Diejenigen Mitglieder unter 55 Jahren, die nach §. 15 lit. b der Statuten pensionirt werden, so wie alle diejenigen, welche bisher eine Pension bezogen haben und dieselbe nach diesen neuen Bestimmungen nun verlieren möchten, erhalten auf so lange, bis sie in Folge ihres Alters in den vollen Genuß treten, eine halbe Pension.

7. Die Nothsteuern sollen von nun an wegfallen.

Motiv. Die Behandlung der Nothsteuerbegehren erschwert die Verwaltung unglaublich. Zudem ist es nicht möglich, trotz aller Gewissenhaftigkeit der Verwaltungsbehörde, immer die Würdigsten zu berücksichtigen. Bei übertriebener Zudringlichkeit ist es so leicht zu irren. Da überdieß die ältern Mitglieder sämmtlich zum Genusse kommen und die Pensionen beträchtlich werden, so schien die Aufhebung der Nothsteuern das Beste und Zweckmäßigste. Mit dieser Bestimmung fällt auch viel Aerger weg, den die Nothsteuern in ihrem Gefolge trugen. —

8. Der Eintritt neuer Mitglieder nach den bisherigen Leistungen wird gestattet bis 31. Dezember 1856. Nachher finden diese neuen Bestimmungen ihre Anwendung.

9. Die §§. 8. 9. 10. 13. 14 und 15 der Statuten sind — in so weit sie mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen — hiemit aufgehoben.

Die Bezirksvorsteher, denen für ihre Bezirke eine hinlängliche Anzahl dieses Zirkulars mitgetheilt wird, haben dasselbe den Kassamitgliedern ihres Bezirks mitzutheilen, die Bezirksversammlungen einzuberufen, diese Anträge nebst den beigefügten Motiven einer gründlichen Berathung zu unterwerfen,

und das Ergebniß derselben der Kommission längstens bis zum 1. März 1856 mitzutheilen.

Bern, den 4. November 1855.

Namens der Kommission
Der Präsident:
J. Stucki.
Der Sekretär:
Ulr. Christener.

II. Resumé

über die von den Bezirksversammlungen bis zum 1. März 1856 eingelangten Gutachten bezüglich einer Revision der Statuten der allgemeinen Schullehrerkasse.

Revisions-Projekt.

Es sind im Ganzen 20 Gutachten eingelangt.

Nicht in die Anträge der Revisions-Kommission, und überhaupt in keinerlei Revision der Statuten eintreten, will 1 Kreis, nämlich Erlach.

Eintreten wollen also 23 Kr.

Ohne alle Modifikationen wollen die Vorschläge der Revisionskommission annehmen 3 Kr., nämlich Jura, Schwarzenburg und Thun.

Mit Modifikationen wollen eintreten 20.

1. Die Eintrittsgelder aufheben wollen (nach dem Entwurfe) 19 Kr.

   Dieselben nicht aufheben 5, Bern, Büren, Erlach, Laupen und Murten.

   (Bern schlägt Fr. 20 vor) Laupen und Murten wollen ermäßigen.

Nach dem Entwurfe von den eingehenden Unterhaltungsgeldern jährlich 5% kapitalisiren, wollen 17 Kr.

Mehr als 5% kapitalisiren, will 1 Kr., nämlich Wangen, schlägt bis 50% vor.

Gar nichts kapitalisiren bis alle Mitglieder über 55 Jahre mit einer Pension von wenigstens Fr. 100 bedacht werden können 1 Kr., nämlich Aarwangen.

2. Dem Grundsatze, einen Reservefond zu bilden, stimmen bei 22 Kr.

   Keinen Reservefond will 1 Kr., nämlich Büren.

   Die nachbezahlten Unterhaltungsgelder wollen in diesen Fond fließen lassen ohne Ausnahme 21 Kr.

Mit Ausnahme derjenigen pro 1855, wo man sie zu Pensionen verwenden, will 1 Kr., nämlich Bern.

Einen Theil der sämmtlichen Unterhaltungsgelder des laufenden und des nächsten Jahres kapitalisiren, sie später aber zu Pensionen verwenden, will 1 Kr., nämlich Büren.

Dem Entwurfe, 30 Jahresbeiträge in 3 verschiedenen Serien, im Ganzen Fr. 450 an die Kasse zu entrichten, stimmen bei 20 Kr.

3. Die Unterhaltungsgelder erhöhen wollen 2 Kr., Bern und Seftigen. —

Sie dagegen ermäßigen 1 Kr., nämlich Saanen.

Dem Grundsatze, die Unterhaltungsgelder in verschiedenen Serien zu entrichten, stimmen bei 21 Kr.

Unabänderliche, gleichmäßige Beiträge wollen 2 Kr., Bern und Saanen.

4. Dem Entwurfe der Revisions-Kommission stimmen bei 7 Kr., Nidau, Biel, Jura, Laupen und Murten, Konolfingen, Schwarzenburg, Thun.

Nicht den Pensionsbetrag, sondern das Alter der Pensionsberechtigung bestimmen, wollen 16 Kr.

Beides bestimmen mit Lattitüde von steigen und fallen, 1 Kr., nämlich Trachselwald.

Das Alter der Pensionsberechtigung definitiv auf das 55. Altersjahr setzen 6 Kr., nämlich Bucheggberg, Aarberg, Fraubrunnen, Signau, Nieder-Simmenthal, Interlaken und Oberhasle.

Dasselbe auf das 50. Altersjahr setzen, 9 Kr.

Wangen setzt 50 oder 55, also facultativ.

Die Pensionen für alle Berechtigten gleich stellen, wollen 15 Kreise.

Verschiedene Pensionsstufen annehmen, 8 Kr. Davon Seftigen und Ober-Simmenthal bloß facultativ.

Definitiv Aarberg, Bern, Frutigen, Saanen, Signau und Trachselwald.

Aarberg will für die erste Stufe Fr. 100 annehmen, die zweite unbestimmt lassen.

Trachselwald will 3 Pensionsstufen, Fr. 40, 60 und 80 Franken.

Bern, Frutigen und Saanen wollen ganze und halbe Pensionen.

5. Zum Vorschlag der Revisionskommission stimmen 12 Kreise, Fraubrunnen, Nidau, Biel, Jura, Laupen, Murten, Bucheggberg, Signau, Niedersimmenthal, Interlaken, Oberhasle, Konolfingen, Schwarzenburg und Thun.

Denselben modifiziren wollen 10 Kr. Wangen spricht sich nicht bestimmt aus.

6. Ohne Modifikation 13.

Modifiziren wollen 9.

7. Die Nothsteuern aufheben (nach dem Entwurfe) wollen 15 Kreise.

Dieselbe unter vor Mißbrauch möglichst schützenden Formen beibehalten 8 Kr., nämlich Aarberg, Frutigen, Laupen, Murten, Seftigen, Nieder-Simmenthal (Wangen) Konolfingen.

8. Den Beitritt bis 31. Dezember offen zu lassen (unter den alten Statuten) 21 Kr.
   Dagegen 2, Nidau—Biel und Konolfingen.
9. Weiter gehende Revisionen verlangen 2 Kr., nämlich Nidau—Biel und Signau.
   Einstweilen nicht weiter gehen wollen 22 Kr.

III. Sanktion

der Statuten der Schullehrerkasse.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

Auf den Antrag der Erziehungs-Direktion, genehmigt hiemit folgende, von der Hauptversammlung der Schullehrerkasse am 6. und 7. Mai 1856 beschlossene Abänderungen ihrer von uns unterm 8. Januar 1840 sanktionirten Statuten:

1. Die Verwendung der Unterhaltungsgelder betreffend:
   a. Die nach §§. 8 und 31 der bisherigen Statuten aufgestellten Bestimmungen über die Eintrittsgelder sind aufgehoben; dafür werden von den eingehenden Unterhaltungsgeldern jährlich 5% kapitalisirt.
   b. aus den nachbezahlten Unterhaltungsgeldern (§. 10 lit. b der Statuten) wird ein Reservefond gebildet, der zur allfälligen Ergänzung der Pensionsbeträge, überhaupt zu außerordentlichen Auslagen verwendet werden soll. Die Verfügung für die letztern Fälle geschieht auf den Antrag der Verwaltungskommission durch die Hauptversammlung.
2. Jedes neue Mitglied hat in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von Fr. 450 an die Kasse zu entrichten. Diese Einzahlung geschieht in 3 Serien, und zwar so, daß für die ersten 10 Jahre jährlich Fr. 25, für die folgenden 10 Jahre jährlich Fr. 15, und für die letzten 10 Jahre jährlich Fr. 5 bezahlt werden soll.— Die bisherigen Mitglieder der Kasse treten in diejenige Serie ein, in welche sie nach der Zahl der gemachten Jahresbeiträge zu stehen kommen.
3. Auf eine wiederkehrende Jahrespension haben Anspruch:
   a. alle Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen der Statuten;
   b. Alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleiden oder nicht;
   c. alle diejenigen Mitglieder, welche durch §. 15 litt. b. der Statuten beschlagen werden.

Die Größe einer Pension ist unbestimmt; sie richtet sich nach den hiefür disponibeln Hülfsmitteln. Die Vergrößerung einer Pension, so wie eine allfällige Verkleinerung ist eintretenden Falls auf Fr. 5 gestellt.

Ueberschüsse in der Pensionssumme fallen in den Reservefond.

4. Zur Ausrichtung von Nothsteuern ist jährlich ein Kredit bis auf Fr. 400 zu verwenden.
5. Die §§. 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 31 der Statuten sind insoweit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, hiemit aufgehoben.

In Berücksichtigung jedoch, daß diese abgeänderten Statuten in Kraft erklärt wurden, bevor sie von uns genehmigt waren, und eine Anzahl Lehrer dieser Abänderungen wegen der Kasse nicht beigetreten sind, in der Erwartung, daß dieselben von uns nicht genehmigt und günstigere Bedingungen in Bezug auf den Eintritt und die Unterhaltung vorgeschrieben worden, verfügen wir:

„Daß bis 1. Julius nächsthin noch die Bestimmungen der bis„herigen Statuten über den Eintritt in die Kasse gelten sollen."

Bern, den 30. März 1857.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
(L. S.) Sign. C. Mygy.
Der Rathsschreiber:
Sign. L. Kurz.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath.

IV. Projekt-Schreiben

an das

Regierungsstatthalteramt Saanen.

In einem, zu Ende des verflossenen Jahres an uns gerichteten Schreiben (ohne Datum) haben Hr. Johann Mösching und sieben andere Lehrer des Amtsbezirks Saanen das Gesuch an uns gerichtet, es möchte dasjenige, was gegen die von der Hauptversammlung der Schullehrerkasse infolge des Fuchsschen Erbes beschlossenen Beitragsbestimmungen im „Volksschulblatt" eingewendet worden, genau geprüft, und dafür gesorgt werden. daß diese Bestimmungen anullirt und dagegen günstigere aufgestellt werden. Dieses Gesuch stützt sich auf die ausgesprochene Absicht des genannten Testators, durch jenes Vermächtniß „den Schullehrerstand zu heben."

Nachdem wir dem ersten Theil dieses Gesuchs entsprochen, und eine genaue Prüfung dessen, was gegen jene Beitragsbestimmungen eingewendet worden, veranstaltet haben, finden wir uns nicht veranlaßt, die von den Petenten gewünschte Anullirung derselben zu verfügen.

Der Regierungsrath kann nämlich die Ansicht der Petenten nicht theilen, daß durch die angegriffenen Bestimmungen, wie sie anzunehmen scheinen, das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft „gewissen vorrechtlerischen Interessen Einzelner zum Opfer falle." Er muß im Gegentheil den gemeinnützigen Charakter der